Probeklausur IT-Recht am 21.06.2024

Bearbeitungszeit: 60 Minuten

Hilfsmittel: Beck-Texte IT- und Computerrecht 16. Auflage 2023, 5562.

Die Klausur gliedert sich in 4 Blöcke:

- 1. IT-Vertragsrecht
- 2. Datenschutzrecht
- 3. Urheberrecht
- 4. Onlinerecht

Jeder Block umfasst eine Frage, die Sie korrekt beantworten müssen, und einen kleinen Fall, den Sie anhand der gelernten juristischen Methoden lösen müssen.

Es werden nur 3 Blöcke gewertet.

Kennzeichnen Sie deshalb bitte die von Ihnen bearbeiteten Blöcke mit einem Kreuz ⊠.

1. IT-Vertragsrecht

a) Frage:

Nennen Sie die vier wichtigsten Vertragstypen des IT-Vertragsrechtes inkl. Gesetzesbezeichnung, zentralen Hauptleistungspflichten und jeweils zwei konkreten Praxisbeispielen!

(5 Punkte)

Kaufvertrag, §§ 433 ff. BGB

Übergabe und Übereignung, keine Sach- oder Rechtsmängel / Abnahme und Kaufpreiszahlung

Beispiele: Kauf eines Laptops / Kauf eines Computerspiels

Mietvertrag, §§ 535 ff. BGB

Gebrauchsüberlassung der Mietsache während der Mietzeit, Erhaltung der Betriebsfähigkeit / Zahlung der Miete

Beispiele: Miete von IT-Infrastruktur in einem KMU, SaaS

Dienstvertrag, §§ 611 ff. BGB

Leistung der versprochenen Dienste / Gewährung der vereinbarten Vergütung Beispiele: Diagnose von Mängeln, Support

Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB

Herstellung des versprochenen Werkes, keine Sach- oder Rechtsmängel / Entrichtung der vereinbarten Vergütung

Beispiele: Wartung von Hardware (Entfernung von Schadcode, Instandsetzung) / Erstellung von Individualsoftware

b) Fall:

K, der Direktmarketing betreibt, kauft beim Computerhändler V das Standard-Datensicherungsprogramm "BackUp 2023", mit welchem er seine Kundendaten regelmäßig auf einer externen Festplatte sichern will. Da er selbst von Computern keine Ahnung hat, vereinbart er mit V, dass dieser das Programm auf dem Rechner des K installieren soll. V nimmt diese Installation am 01.08.2023 vor, vergisst dabei allerdings, die automatische Backup-Funktion zu aktivieren. Dies führt dazu, dass die beabsichtigte regelmäßige automatische Datensicherung nicht stattfindet. Am 23.09.2023 kommt es bei K infolge eines "head-crash" zu einem kompletten Datenverlust auf der Festplatte. Als K die Daten mit Hilfe der automatischen Datensicherung rekonstruieren will, stellt er fest, dass das Backup nicht funktioniert hat. Aufgrund des Verlustes der Kundendaten erleidet K erhebliche Verdienstausfälle, die er von V ersetzt verlangt. Hat K Schadensersatzansprüche gegen V?

Relevante Paragraphen: §§ 145, 147, 433, 434, 437, 650 BGB

(15 Punkte)

Ausgangspunkt:

Ist Werkvertragsrecht oder Kaufrecht anwendbar?

- → ist die Lieferung der Schwerpunkt des Vertrages, kommt es über § 650 BGB zur Anwendbarkeit von Kaufrecht
- → bilden die Planungsleistungen den Schwerpunkt des Vertrages, ist Werkvertragsrecht anwendbar

Hier:

Standardsoftware – Kaufrecht ist anwendbar!

Anspruchsgrundlage:

§ 437 Nr. 3 BGB i.V.m. den Regelungen zum Schadensersatz (§§ 280 ff. BGB)

- → Wirksamer KV nach § 433 BGB
 - o Angebot, § 145 BGB
 - o Annahme, §§ 147 ff. BGB

Hauptpflichten des V: Übergabe und Übereignung, keine Sach- oder Rechtsmängel Hauptpflichten des K: Zahlung/Abnahme

→ Sachmangel, § 434 BGB?

Subjektive Anforderungen, § 434 Abs. 2 BGB:

- o Abs. 2 Nr. 1: vereinbarte Beschaffenheit (-)
- Abs. 2 Nr. 2: nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung? (+), denkbar
- o Abs. 2 Nr. 3: fehlende/s vereinbarte/s Zubehör oder Anleitung (-)

Objektive Anforderungen, § 434 Abs. 3 BGB:

- o Abs. 3 Nr. 1: gewöhnliche Verwendung? (-)
- o Abs. 3 Nr. 2: übliche Beschaffenheit (-)
- o Abs. 3 Nr. 3: die selbe Beschaffenheit wie Probe oder Muster (-)
- o Abs. 3 Nr. 4: fehlende/s Zubehör, Verpackung oder Anleitung (-)

Montagefehler, § 434 Abs. 4 BGB:

(+), denkbar

Anderslieferung, § 434 Abs. 5 BGB:

(-)

- → V hat Hauptleistungspflicht aus Kaufvertrag verletzt
- → Sachmängelhaftung der § 437 Nr. 3 BGB i.V.m. den Regelungen zum Schadensersatz (§§ 280 ff. BGB) greift ein
- → K hat Schadensersatzansprüche gegen V

■ 2. Datenschutzrecht a) Frage: Nennen Sie 4 Datenschutzgrundsätze der DSGVO und erläutern Sie diese kurz! (5 Punkte)

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist demnach insbesondere rechtmäßig, wenn eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung vorliegt, insbesondere eine Einwilligung der betroffenen Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) i. V. m. Art. 7 f. DSGVO oder eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Verarbeitung nach Treu und Glauben

Die Verarbeitung nach Treu und Glauben gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO ist rechtlich schwerer zu fassen und lässt sich im Allgemeinen nur am konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilen. Meist geht es um die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten als redlich bzw. anständig angesehen werden kann.

Transparenz

Der Grundsatz der Transparenz nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO soll insbesondere gewährleisten, dass die betroffenen Personen im engeren Sinne ihre Betroffenenrechte und im weiteren Sinne generell ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrnehmen können.

Zweckbindung

Die Zwecke der Datenverarbeitung müssen dabei bereits bei der Erhebung personenbezogener Daten festgelegt, eindeutig und legitim sein.

Datenminimierung

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden (= Grundsatz der Datenminimierung).

Richtigkeit der Datenverarbeitung

Grundsatz, wonach personenbezogene Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein müssen.

Speicherbegrenzung

Sobald die Speicherung personenbezogener Daten für den Verarbeitungszweck also nicht mehr erforderlich ist, so müssen die personenbezogenen Daten gelöscht oder die Identifizierung der betroffenen Person aufgehoben werden.

Integrität und Vertraulichkeit

Schließlich müssen personenbezogene Daten in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet. Dies umfasst auch

den Schutz vor unbefugter und unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder Schädigung der personenbezogenen Daten. Hierfür sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die insbesondere in Art. 32 DSGVO konkretisiert werden.

b) Fall:

Formulieren Sie für ein frei gewähltes Beispiel eine Einwilligungserklärung, die alle Anforderungen nach Art. 7 DSGVO erfüllt! Welche technischen Maßnahmen sind umzusetzen, wenn es sich um eine elektronische Einwilligungserklärung (z. B. auf einer Website) handelt?

Muster einer Einwilligungserklärung:

Hiermit willige ich ein, dass die zu meiner Person gehörenden <Auflistung der Datenarten> von der <Bezeichnung des Verantwortlichen> zum Zweck der <Zweck> auf Grundlage meiner Einwilligung verarbeitet werden dürfen. Ich wurde darüber informiert, dass diese Einwilligung im Rahmen der vorgeschriebenen Speicherbegrenzung zu Nachweiszwecken gespeichert wird und dass ich diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft auf gleiche Weise, wie sie erteilt wurde, widerrufen kann. Mir ist bekannt, dass dies nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage dieser Einwilligung erfolgten Verarbeitung berührt.

Technischen Maßnahmen bei der elektronischen Einwilligungserklärung:

Wird die Einwilligungserklärung elektronisch eingeholt, so soll dies beispielsweise durch das aktive Anklicken eines Kontrollkästchens möglich sein. Stillschweigen, bereits angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person stellen keine wirksame Einwilligung dar.

(15 Punkte)

3. Urheberrecht

§ 1 UrhG - Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

a) Frage:

Was versteht man unter der Zweckübertragungslehre? Wann greift sie ein und wo ist sie gesetzliche geregelt? Nennen Sie ein Beispiel!

(5 Punkte)

Zweckübertragungslehre:

- keine oder nur eine unzureichende Vereinbarung hinsichtlich der Nutzungsrechte
 → Zweckübertragungslehre
- gesetzliche Regelung, die bei Vertragslücken zur Anwendung kommt, § 31 Abs. 5 UrhG
- im Zweifelsfall kommt es auf den Vertragszweck an, ob und in welchem Umfang Nutzungsrechte eingeräumt wurden
- nur die dafür (also für den eigentlichen Zweck des Vertrages) erforderlichen Nutzungsrechte sind vom Vertrag umfasst

- darüberhinausgehende Rechte sind weiterhin dem Urheber vorbehalten
- Hintergrund: Schutz des Urhebers; soll größtmögliche Verwertungsmöglichkeit seines Werkes haben

Beispiel:

Fotograf F macht Bewerbungsfotos. Das "Motiv" darf die Bilder anschließend für Bewerbungen nutzen, aber nicht z. B. auf der Website des neuen Arbeitgebers unter der Rubrik "Mitarbeiter" veröffentlichen.

b) Fall:

Designer D hat eine originelle Comicfigur entwickelt. Sein Freund F gibt ihm den Ratschlag, die Figur durch Eintragung beim DPMA (Deutsches Patent- und Markenamt) schützen zu lassen. D vergisst jedoch, sich um die Eintragung zu kümmern und bringt unter der Figur lediglich ein © an. Einige Zeit später entdeckt D eine zum Verwechseln ähnliche Figur in einer Ausstellung des Künstlers K. K behauptet, dass er die Figur selberentworfen habe und ihm die Comicfigur des D nicht bekannt sei. Diese Behauptung des K ist jedoch unwahr. Tatsächlich hatte K die Comicfigur zuvor bei D gesehen und diese bewusst kopiert. Hat D gegen K einen Anspruch auf Unterlassung oder Schadensersatz?

Relevante Paragraphen: §§ 1, 2, 7, 23, 97 UrhG

(15 Punkte)

Anspruchsgrundlage: § 97 Abs. 1 und 2 UrhG

- → Verletzung eines Urheberrechtes oder eines anderen nach dem UrhG geschützten Rechts
 - D hat eine originelle Comicfigur entwickelt.
 Comic-Figuren sind als Werke der bildenden Kunst gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG geschützt, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG vorliegen. In der Regel erfüllen sie bei entsprechender Individualität diesen Anforderungen. Hier handelt es sich um eine originelle Figur, so dass Urheberrechtsschutz besteht.
 - Keine Eintragung beim DPMA.
 Für die Entstehung des Urheberrechts ist eine Eintragung beim DPMA weder möglich noch erforderlich. Das Urheberrecht entsteht mit der Schöpfung des Werkes (§§ 1, 7 UrhG), es gibt keine Form- oder Eintragungserfordernisse.
 - © -Vermerk
 Der © -Vermerk begründet kein Recht.
 - Verletzung (+)
- → widerrechtlich (+), da keine Einwilligung des D i.S.d. § 23 UrhG
- → Wiederholungsgefahr (+), wird vermutet
- → Vorsatz oder Fahrlässigkeit (+), K hatte die Comicfigur zuvor bei D gesehen und bewusst kopiert
- → D hat gegen K einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

4. Onlinerecht

a) Frage:

Was regelt das Fernabsatzrecht, wann greift es ein und wo ist es im BGB gesetzlich geregelt?

(5 Punkte)

Fernabsatzrecht:

- regelt Widerrufsrecht für Käufer (= Verbraucher i.S.d. § 13 BGB) bei Fernabsatzverträgen oder bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen
- regelt Informationspflichten für Verkäufer (= Unternehmer i.S.d. § 14 BGB) bzgl. AGB, Widerrufsbelehrung, Produktmerkmale, Preis, Versandkosten, Mindestvertragslaufzeit, besonderen Informationspflichten (Elektronik, Batterien, Alkohol, Tabak, Medikamente)

Anwendungsvoraussetzungen:

- Verbrauchervertrag, § 310 Abs. 3 BGB i.V.m. §§ 13, 14 BGB
- Fernabsatzvertrag, § 312 c BGB

BGB: §§ 312 b ff. BGB

b) Fall:

Die literaturbegeisterte L möchte sich für ihre private Buchsammlung ein neues Buch kaufen. Auf der Suche nach einem passenden Werk, entdeckt sie schließlich auf der Internetseite des F, der sich auf einen Handel mit hochwertiger Literatur spezialisiert hat und seine Bücher ausschließlich über seine Internetseite verkauft, ein Buch eines sehr vielversprechenden Autors, das wie für sie geschaffen scheint. Kurzentschlossen bestellt sie am 19.05.2023 über das vorgesehene Formular auf der Internetseite des F das entsprechende Buch zum Preis von 50,00 Euro. Von F werden alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt. L kann vor Aufregung kaum noch schlafen. So freut sie sich, als ihr das Buch am 26.05.2023 endlich geliefert wird. Aufgrund einer anstehenden Klausur in IT-Recht muss L sich jedoch eingestehen, dass sie gar keine Zeit zum Lesen des Buches hat. Daher entschließt sie sich dazu, den Vertrag zu widerrufen. Am 05.06.2023 schreibt sie dem F eine E-Mail, in der sie ihm mitteilt, sie wolle das Buch nicht mehr haben.

- 1. Finden die Vorschriften über das Widerrufsrecht der §§ 312 ff. BGB Anwendung?
- 2. Steht L ein Widerrufsrecht zu?
- 3. Ist die Widerrufserklärung durch E-Mail der L rechtlich möglich? Welche rechtlichen Anforderungen werden an den Inhalt einer Widerrufserklärung gestellt?
- 4. Ist die Widerrufserklärung der L fristgerecht erfolgt?
- 5. Welche Pflicht trifft L infolge eines Widerrufs?

Relevante Paragraphen: §§ 13,14, 310 Abs. 3, 312 Abs. 1, 312 c, 312 g Abs. 1, 355, 356 Abs. 2 Nr. 1 BGB

(15 Punkte)

1. Anwendbarkeit der Vorschriften über das Widerrufsrecht, § 312 BGB

- Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB

Verbrauchervertrag i.S.d. § 310 Abs. 3 BGB?

Unternehmereigenschaft des F, § 14 Abs. 1 BGB (+)

Verbrauchereigenschaft der L, § 13 BGB (+)

- Entgeltliche Leistung des Unternehmers (+)

Ergebnis: Die Vorschriften über das Widerrufsrecht der §§ 312 ff. BGB finden Anwendung.

2. Widerrufsrecht der L

L könnte gem. §§ 312 g Abs. 1 Var. 2, 355 BGB ein Widerrufsrecht zustehen

- Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB (+), s.o.
- Fernabsatzvertrag i.S.d. § 312 c BGB?

Fernkommunikationsmittel?

hier: Internet (+)

Ergebnis: L steht ein Widerrufsrecht zu.

3. Wirksamkeit der Widerrufserklärung durch E-Mail

Gem. § 355 Abs. 1 S. 2 BGB erfolgt der Widerruf durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Ein bestimmtes Formerfordernis ist nicht vorgeschrieben. Die Widerrufserklärung durch E-Mail der L ist damit rechtlich möglich. Weiterhin muss gem. § 355 Abs. 1 S. 3 BGB aus der Erklärung der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Gem. § 355 Abs. 1 S. 4 BGB muss der Widerruf aber keine Begründung enthalten.

4. Fristgerechte Widerrufserklärung

Die Widerrufsfrist beträgt gem. § 355 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich 14 Tage. Im vorliegenden Fall hat F alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt. Somit beträgt die Widerrufsfrist hier 14 Tage.

Die Widerrufsfrist beginnt gem. § 355 Abs. 2 S. 2 BGB mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist. Danach würde die Widerrufsfrist hier am 19.05.2023 beginnen, wenn nichts anderes bestimmt wäre. Im vorliegenden Fall bekommt L das Buch aber erst am 26.05.2023 geliefert. Abweichend von § 355 Abs. 2 S. 2 BGB beginnt gem. § 356 Abs. 2 Nr. 1a BGB die Frist bei einem Verbrauchsgüterkauf erst bei Erhalt der Ware.

Hier hat L ihre Widerrufserklärung am 05.06.2023 abgeschickt. Gem. § 355 Abs. 1 S. 5 BGB genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Somit ist die Widerrufserklärung der L fristgerecht erfolgt.

5. Pflicht der L nach Widerruf

Gem. § 355 Abs. 3 S. 1 BGB sind im Falle des Widerrufs die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren.